

geiping

rem Fleischer-Fachgeschäft!

Bef Bartels

raße 13 und Haverlandweg 77

	1 kg	14.80
Leinwand mit Beilage	1 kg	5.20
Brust	1 kg	8.80
Rollbraten	1 kg	6.00
te Schaufel	1 kg	4.80
Bauch	1 kg	
den zum Füllen	1 kg	

nd Pfannengerichte vorrätig!

ter Aufschnitt	100 g	1.00
hmierwurst	100 g	0.95
Zwiebelmett	100 g	1.00

Rulle

ren und Buldern



Fachgeschäft ist alles
Geld wert Stück für Stück.

aden	1 kg	13.99
angen		
liet		
Schwein	100 g	1.99
aten	1 kg	3.99
hnitzel		
geschnitten	100 g	0.99
liwürstchen	110-g-Stück	0.69
enschinken		
t, 18 Monate gereift	100 g	2.99
inkenmettwurst	100 g	1.99
r-, Pfeffer-,		
n- und Paprikalyoner	je 100 g	0.88
tenoberkeulen	1 kg	6.99
salat		
ung	100 g	0.99

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung vom 8. August 1988

über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77/1 „Schöne Breide“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt.

Gemäß § 10 BauGB vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW S. 475/SGV. NW S. 2023), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz 1987 für das Land NW vom 6.10.1987 (GV. NW S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 30.6.1988 folgende Satzung beschlossen:

Einzigster Paragraph

1. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77/1 „Schöne Breide“ vom 17.5.1988 wird als Satzung beschlossen. Damit werden für die Flurstücke Nr. 380-386, 516 und 517 der Flur 3, Gemarkung Dülmen-Stadt (Bereich zwischen der südlichen Ringstraße „Schöne Breide“ und der Bahnlinie) die Festsetzungen über die Dachneigung, die Baugrenzen, die Flächen für Garagen und die mit einer Grunddienstbarkeit zu belastenden Flächen entsprechend dem Änderungsplan vom 17.5.1988 geändert.
2. Die übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes werden von dieser Änderung nicht berührt.
3. Es wird festgestellt, daß durch diese vereinfachte Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77/1 „Schöne Breide“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der geänderte Bebauungsplan Nr. 77/1 „Schöne Breide“ der Stadt Dülmen liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus, Zimmer 62, aus.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
 2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
 3. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 3 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW S. 475/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz 1987 für das Land NW vom 6.10.1987 (GV. NW S. 342), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77/1 „Schöne Breide“ der Stadt Dülmen, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit bekanntgemacht.
- Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77/1 „Schöne Breide“ gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.
- Die Vorschriften des § 215 BauGB bleiben unberührt.

Dülmen, den 8. August 1988

RIDDER, Bürgermeister

URG 2222 BUNDESSTART

atelier 2222

studio 2222